D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. November 2000	Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 00	**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Hessen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Zweckvereinbarungen) und in kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie in Wasser- und Bodenverbänden** ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	506
9. 11. 00	**Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bodenschutzrechts und zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes** ..... *GVBl. II 89-28; ändert GVBl. II 89-25, 85-7*	508
9. 11. 00	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten ..... *Ändert GVBl. II 324-4*	510
2. 11. 00	Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungsämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten ..... *GVBl. II 321-46*	512

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Hessen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Zweckvereinbarungen) und in kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie in Wasser- und Bodenverbänden*)

Vom 9. November 2000

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Hessen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Zweckvereinbarungen) und in kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie in Wasser- und Bodenverbänden vom 2. Mai 2000 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. Anlage

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 7 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. November 2000

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport
Bouffier

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage zu § 1 Abs. 2

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Hessen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Zweckvereinbarungen) und in kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie in Wasser- und Bodenverbänden

Der Freistaat Thüringen und das Land Hessen, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen den folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

In den vertragschließenden Ländern können zur gemeinsamen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben über die Landesgrenze hinweg nach Maßgabe der Artikel 2 bis 4 Zweckverbände gebildet, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Zweckvereinbarungen) abgeschlossen, kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbart sowie Wasser- und Bodenverbände gegründet oder über die Landesgrenze hinweg ausgedehnt werden.

Artikel 2

(1) Für Zweckverbände nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder nimmt.

(2) Für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Artikel 1 gilt das Recht des Landes, dem die Körperschaft angehört, der durch die Vereinbarung die Erfüllung oder Durchführung von Aufgaben übertragen worden ist oder übertragen werden soll.

(3) Für kommunale Arbeitsgemeinschaften vereinbaren die Beteiligten, welches Landesrecht anzuwenden ist.

Artikel 3

(1) Die Aufsicht über den Zweckverband wird in dem Land geführt, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat oder nimmt. Vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen wird sie vom Innenministerium oder der von ihm bestimmten Behörde ausgeübt (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes führt das Einvernehmen mit dem Innenministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde herbei, bevor sie über die Bildung oder Auflösung eines Zweckverbandes oder eine Änderung der Verbandssatzung ent-

scheidet. Aufsichtsmaßnahmen, die über die Ausübung des Informationsrechts hinausgehen, sind im Benehmen mit dem Innenministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde zu treffen. Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auch dann, wenn nach dem gem. Artikel 2 Abs. 1 anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich wäre. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Bildung eines Zweckverbandes, dem Beitritt neuer Mitglieder oder das Ausscheiden bisheriger Mitglieder ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes leitet jeweils einen Abdruck des Berichts über das Ergebnis der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) dem Innenministerium des anderen Landes oder der von ihm bestimmten Behörde zu.

(4) Absatz 2 gilt sinngemäß für den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Genehmigungsbehörde ist das Innenministerium des Landes, dessen Recht nach Artikel 2 Abs. 2 anzuwenden ist oder die von ihm bestimmte Behörde. Der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch dann, wenn nach dem anzuwendenden Landesrecht eine Genehmigung nicht erforderlich wäre.

(5) Von der Bildung, Änderung oder Aufhebung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft, welche die Beteiligten bindende Beschlüsse fasst, haben die Beteiligten die Innenministerien der Länder oder die von ihnen bestimmten Behörden zu unterrichten.

Artikel 4

Für Wasser- und Bodenverbände gilt das Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und im Übrigen das Recht des Landes, in dem der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder nimmt. Der Sitz des Wasser- und Bodenverbandes wird durch Vereinbarung zwischen den Fachministerien der beiden Länder bestimmt. Artikel 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 gelten entsprechend; die für die Ausführung des WVG zuständige oberste Landesbehörde tritt an die Stelle des Innenministeriums. Soweit landesrechtliche Ausführungsbestimmungen zum WVG Vorschriften zur Gründung oder Ausdehnung eines Wasser- und Bodenverbandes enthalten, gelten diese Vorschriften unabhängig vom Sitz des Verbandes.

Artikel 5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für grenzübergreifende Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, die vor In-Kraft-Treten des Staatsvertrages gebildet worden sind. Die Satzungen dieser Verbände sind binnen zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages den vorstehenden Bestimmungen anzupassen. Entsprechendes gilt für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen und kommunale Arbeitsgemeinschaften.

Artikel 6

Die vertragschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Artikel 2 bis 5 gelten jedoch für die vor dem Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages rechtswirksam zustande gekommenen Zweckverbände, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände weiter.

Artikel 7

Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Kassel, den 2. Mai 2000

Für den Freistaat Thüringen

Dr. Bernhard Vogel
Ministerpräsident

Für das Land Hessen

Roland Koch
Ministerpräsident

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bodenschutzrechts und zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Vom 9. November 2000

Artikel 1[1])

Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

§ 1

Die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den Regierungspräsidien, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die für Bodenschutz zuständige Ministerin oder der für Bodenschutz zuständige Minister wird ermächtigt, die zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung abweichend von § 1 zu bestimmen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten abweichend von § 1 auf die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen.

In diesen Fällen sollen sich die Weisungen auf allgemeine Anordnungen beschränken und in der Regel nicht in die Einzelausführung eingreifen. Soweit ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt selbst Verpflichtete im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind und unmittelbar Betroffene einer Anordnung sein können, nimmt das Regierungspräsidium die Aufgaben wahr; das Gleiche gilt, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt an einer Gesellschaft oder Vereinigung mit eigener Rechtspersönlichkeit mehrheitlich beteiligt ist.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird aufgehoben.

   b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten der Magistrat zuständig, soweit Grundstücke mit Anlagen oder sonstige Grundstücke betroffen sind, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder sich Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ereignet haben, ausgenommen altlastenverdächtige Flächen und Altlasten; dies gilt auch für Grundstücke, die durch einen solchen Umgang oder Unfall betroffen sein können oder sind."

2. In § 2 werden die Worte „Die Hessische Landesanstalt für Umwelt, das Hessische Landesamt für Bodenforschung" ersetzt durch die Worte „Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie".

3. In § 3 werden als Satz 5 und 6 angefügt:

   „Das Regierungspräsidium kann dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung oder in kreisfreien Städten dem Magistrat Einzelfälle zur Bearbeitung übertragen, wenn diese Behörden bis zum In-Kraft-Treten des Bundes-Bodenschutzgesetzes zuständig waren; dies gilt nicht in den Fällen von Satz 4. Vor einer Übertragung nach Satz 5 sind die betroffenen Stellen anzuhören; sind diese mit der Übertragung nicht einverstanden, bedarf sie der Zustimmung des zuständigen Ministeriums."

4. In § 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Landesverwaltung" die Worte „und in den kreisfreien Städten der Magistrat" eingefügt.

5. In § 5 wird als Satz 2 angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 3[3])

Änderung des Hessischen Wassergesetzes

Das Hessische Wassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

[1]) GVBl. II 89-28
[2]) Ändert GVBl. II 89-25
[3]) Ändert GVBl. II 85-7

1. § 126a erhält folgende Fassung:

„§ 126a

Umsetzung von internationalem und supranationalem Recht

Durch Rechtsverordnung der Landesregierung können die zur Durchführung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft und zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen erforderlichen Vorschriften erlassen werden, um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen so schützen und bewirtschaften zu können, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner Personen dienen und dass Beeinträchtigungen vermieden werden, insbesondere über

1. qualitative und quantitative Anforderungen an die Gewässer,
2. Anforderungen an das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Gewässer und in Abwasseranlagen,
3. den Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
4. den Bau und Betrieb von Anlagen,
5. die Festsetzung von Gebieten, in denen bestimmte Anforderungen, Gebote und Verbote zu beachten sind,
6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
7. die durchzuführenden Verfahren und die Kosten,
8. die Einhaltung der Anforderungen, ihre Kontrolle und Überwachung,
9. Messmethoden und Messverfahren,
10. den Austausch der Informationen und den Zugang zu ihnen."

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Soweit durch dieses Gesetz die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. November 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten*)

Vom 9. November 2000

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 14. März 1989 (GVBl. I S. 90, 91), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1996 (GVBl. I S. 536), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamten beträgt im Durchschnitt achtunddreißigeinhalb Stunden pro Woche.

(2) Eine von Abs. 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Minderleistung an einem Tag oder in einer Woche) ist innerhalb von zwölf Monaten auszugleichen. Die Arbeitszeit darf hierbei zehn Stunden am Tag und fünfundfünfzig Stunden in der Woche nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann bei dringendem dienstlichem Bedürfnis Abweichungen zulassen, jedoch dürfen zwölf Stunden am Tag nicht überschritten werden.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu acht Jahren kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag die Arbeitszeit so verteilt werden, dass die Zeit der Freistellung von der Arbeit bis zu einem Jahr zusammengefasst und an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Verordnung ausschließlich bei Vollzeitbeschäftigung."

2. Als § 1b wird eingefügt:

„§ 1b

(1) Die Arbeit ist durch eine Ruhepause von mindestens dreißig Minuten zu unterbrechen, wenn die Arbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden beträgt die Ruhepause insgesamt mindestens fünfundvierzig Minuten. Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Abs. 1 zulassen, wenn dienstliche Belange es zwingend erfordern."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nichts Abweichendes bestimmt oder gestattet ist, beginnt der Dienst um 7.30 Uhr und endet montags bis donnerstags um 16.30 Uhr, freitags um 15.00 Uhr (feste Arbeitszeit)."

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde" gestrichen.

bb) Satz 2 und 3 werden gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Dienststellen, in denen die dienstliche Anwesenheit automatisiert erfasst wird, kann den Beamten gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Dabei darf die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten. Die für die Dienststelle festgelegte Kernarbeitszeit muss ausschließlich der Pausen montags bis donnerstags mindestens fünfeinhalb und freitags mindestens dreieinhalb Stunden betragen. An Stelle der Kernarbeitszeit kann die oberste Dienstbehörde eine tägliche Mindestarbeitszeit von mindestens vier Stunden zulassen, sofern eine qualifizierte Vertretung innerhalb der Organisationseinheiten der Dienststelle in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr gewährleistet ist."

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bis zu acht Stunden" durch die Worte „bis zu sechzehn Stunden" ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Ausgleich von Zeitguthaben kann pro Kalendermonat ein Gleittag in Anspruch genommen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Übertragung höchstens eines Gleittages in den nächsten Abrechnungszeitraum ist zulässig, sofern die Inanspruchnahme aus dienstlichen Gründen abgelehnt worden ist."

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Arbeitsbereiche mit periodisch schwankendem Arbeitsanfall kann die oberste Dienstbehörde in Abweichung von Abs. 2 und 3 zulassen, dass ein Zeitguthaben in ei-

*) Ändert GVBl. II 324-4

nem Umfang von bis zu zehn Arbeitstagen zusätzlich übertragen und ohne Anrechnung auf die Gleittage ausgeglichen werden kann."

e) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Übergangsweise ist in Dienststellen ohne automatisierte Zeiterfassung gleitende Arbeitszeit nach Maßgabe der §§ 3 und 2 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiterhin zulässig, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2002."

5. § 3a erhält folgende Fassung:

„3a

Soweit dies zur Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen erforderlich ist, kann die Dienstbehörde Abweichungen von § 2 Abs. 1 und von der Mindestarbeitszeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zulassen. Eine Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage pro Woche ist nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig."

6. Dem § 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Die oberste Dienstbehörde kann Abweichungen von Satz 1 zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern."

7. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstbehörde kann festlegen, dass an bestimmten Tagen allgemein kein Dienst zu leisten und die ausfallende Zeit vor- oder nachzuarbeiten ist."

8. Als § 8a wird eingefügt:

„§ 8a

In Dienststellen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann von § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 5 abgewichen werden."

9. Als § 8b wird eingefügt:

„§ 8b

Die der obersten Dienstbehörde nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse können von der jeweils zuständigen Ministerin oder dem jeweils zuständigen Minister auf nachgeordnete Behörden übertragen werden. Dies gilt nicht für die Zuständigkeiten nach § 3 Abs. 1, §§ 7 und 8a."

Artikel 2

§ 1

Bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung laufende befristete Arbeitszeitmodelle nach § 3 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, können zu Ende geführt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Art. 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 7 und 8 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Wiesbaden, den 9. November 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Verordnung über die Festsetzung von Obergrenzen für Beförderungsämter im mittleren Dienst bei den Justizvollzugsanstalten*)

Vom 2. November 2000

Aufgrund des Art. 18 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3834), wird verordnet:

§ 1

Es dürfen Planstellen höchstens wie folgt ausgebracht werden:

1. in der Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

   in der Besoldungsgruppe A 7 30 vom Hundert,

   in der Besoldungsgruppe A 8 40 vom Hundert,

   in der Besoldungsgruppe A 9 30 vom Hundert,

2. in der Laufbahn des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

   in der Besoldungsgruppe A 7 20 vom Hundert,

   in der Besoldungsgruppe A 8 45 vom Hundert,

   in der Besoldungsgruppe A 9 35 vom Hundert.

§ 2

Als Planstellen zählen die im Stellenplan in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften für das laufende Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen für planmäßig angestellte Beamtinnen und Beamte.

§ 3

Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Sie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. November 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Dr. Wagner

*) GVBl. II 321-46

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89
Vertrieb und Abonnementverwaltung: Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel, Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.
Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.